

**STATUTEN  
DER  
GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT BIEL  
(GGB)  
SEITE 1 – 14  
(DEUTSCHE VERSION)**

.....

**STATUTS  
DE LA  
SOCIÉTÉ D'UTILITÉ PUBLIQUE BIENNE  
(SUPB)  
PAGE 15 – 27  
(VERSION FRANÇAISE)**

## **I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK**

### **Artikel 1 Name, Sitz und Dauer**

1. Unter dem Namen **Gemeinnützige Gesellschaft Biel (GGB)**, mit Sitz in Biel, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und den Bestimmungen der vorliegenden Statuten.
2. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### **Artikel 2 Zweck**

1. Der Verein bezweckt:
  - 1.1 Unterstützung und Uebernahme von Aufgaben sozialen Charakters auf gemeinnütziger Basis und im Interesse der Bevölkerung von Biel und Umgebung,
  - 1.2 Unterstützung, Gründung und Uebernahme von Werken gemeinnütziger Natur,
  - 1.3 Er kann eigene Werke in die Selbständigkeit entlassen
2. Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen,
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Artikel 3 Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft**

Der Verein ist Mitglied der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Artikel 4 Mitglieder

Mitglied des Vereins können mündige, natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sein. Angestellte des Vereins sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

### Artikel 5 Erwerb

1. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Erklärung. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern.
2. Jedes neu eintretende Mitglied erhält ein Statutenexemplar. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die sich aus den Statuten ergebenden Rechte und Pflichten.

### Artikel 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

### Artikel 7 Ausschluss

1. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied, das die Vereinsstatuten oder das Ansehen des Vereins in schwerwiegender Weise verletzt hat, ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
2. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten; sie entscheidet endgültig über einen Ausschluss.
3. Wer seinen Mitgliederbeitrag oder seine anderweitigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht begleicht, kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

**Artikel 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**III. FINANZIELLES****Artikel 9 Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden u.a. beschafft durch:

1. die Mitgliederbeiträge
2. Zuschläge zu den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung beschlossen werden
3. unentgeltliche Zuwendungen Dritter
4. Subventionen der Gemeinwesen
5. die Erträge der Werke, die vom Verein betrieben werden, sofern es die übergeordneten Vorschriften erlauben
6. den Ertrag der Liegenschaften und des weiteren Vereinsvermögens
7. Kredite und/oder Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität oder zur Finanzierung von Investitionen

**Artikel 10 Mitgliederbeiträge**

1. Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung folgender, jährlicher Mitgliederbeiträge verpflichtet:
  - 1.1 natürliche Personen Fr. 30.--
  - 1.2 andere Personen, auch Körperschaften und Anstalten Fr. 100.--
2. Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

**Artikel 11 Haftung**

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
2. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 ZGB ausdrücklich vorbehalten.

**IV. ORGANISATION****Artikel 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Werkkommissionen
- D. die Kontrollstelle

**A. Vereinsversammlung****Artikel 13 Vereinsversammlung**

1. Die Vereinsversammlung findet in der 1. Hälfte des Kalenderjahres statt.
2. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand spätestens 4 Wochen im voraus durch Publikation im „Bieler und Nidauer Amtsanzeiger“ sowie durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Traktanden einberufen.
3. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden unter Angabe der zu behandelnden Traktanden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Diese Versammlungen haben 2 Monate nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.

5. Soll an einer Vereinsversammlung eine Statutenänderung beschlossen werden so ist der Wortlaut der beantragten Aenderung und/oder Ergänzung den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.
6. Werkleiter können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **Artikel 14 Vorsitz und Protokoll**

1. Der Präsident führt den Vorsitz, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
3. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Protokollführung kann einem Dritten übertragen werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer nach Genehmigung zu unterzeichnen.

#### **Artikel 15 Traktanden**

1. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Vorbehalten bleibt Art. 13. Abs. 4
2. Zur Stellungnahme zu Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung in der Einladung.

#### **Artikel 16 Stimmrecht**

1. Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Andere Mitglieder als natürliche Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Delegierten aus.
3. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

#### **Artikel 17 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

2. Bei Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht - auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes - von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung beschlossen wird. Bestehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, erfolgt geheime Abstimmung.
4. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
5. Desgleichen ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm, seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie sowie deren Ehegatten betrifft.

#### **Artikel 18 Befugnisse**

1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ihr stehen insbesondere folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
  - 2.1 Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - 2.2 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vereins sowie der Werke nach vorausgegangener Berichterstattung der Kontrollstelle,
  - 2.3 Entlastung der Organe,
  - 2.4 Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnes,
  - 2.5 Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 7,
  - 2.6 Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, Uebernahme und Gründung neuer Werke gemäss Art. 2 sowie Vonselbständigkeit oder Aufgabe derselben,
  - 2.7 Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken,
  - 2.8 Beschlussfassung über Zuschläge zu den ordentlichen Mitgliederbeiträgen,

- 2.9 Genehmigung von Reglementen, für die nicht der Vorstand zuständig ist,
- 2.10 Beschlussfassung über Aenderung der Statuten,
- 2.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens sowie über die Fusion mit einem anderen Verein,
- 2.12 Beschlussfassung über Traktanden, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 19 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Finanzverantwortlichen, den Kommissionspräsidenten und Beisitzern; mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Finanzverantwortliche dürfen keiner Werkkommission als stimmberechtigtes Mitglied angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vereinsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar. Ersatzwahlen während einer Amtsperiode erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Ein Rücktritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten vor der Vereinsversammlung anzuzeigen.
4. Kommissionspräsidenten können ihre Werkleiter für die das Werk betreffenden Traktanden zur Vorstandssitzung mit beratender Stimme einladen.

### **Artikel 20 Vorsitz und Protokoll**

1. Der Präsident führt den Vorsitz, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder eines seiner übrigen Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, mindestens zweimal pro Jahr.

3. Die Einberufung hat mindestens 6 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Frist gestattet.
4. Ueber andere als in der Traktandenliste angekündigte Geschäfte können Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn die übrigen Mitglieder sich nachher damit einverstanden erklären, gefasst werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen - vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen der vorliegenden Statuten - mit dem einfachen Mehr. Der Präsident stimmt bei Beschlussfassungen und Wahlen mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Bestehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, erfolgt geheime Abstimmung.
7. Beschlussfassungen über gestellte Anträge durch schriftliche oder anderweitige medientechnische Stimmeneinholung ist zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und sämtliche Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen.
8. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Die Protokollführung kann auch Dritten übertragen werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer nach Genehmigung zu unterzeichnen.

## **Artikel 21 Befugnisse**

1. Der Vorstand ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten oder übertragen werden.
2. Der Vorstand ist insbesondere befugt:
  - 2.1 zum Vollzug der Vereinsbeschlüsse,
  - 2.2 zur Vertretung des Vereins nach aussen,
  - 2.3 zur Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
  - 2.4 zum Abschluss sämtlicher Arbeits-, Miet-, Darlehensverträge und anderer Rechtsgeschäfte, mit Ausnahme von Art. 26 Ziffer 1,

- 2.5 zur Prozessführung,
- 2.6 zur Wahl der Mitglieder der Werkkommissionen, mit Vorschlagsrecht der letzteren,
- 2.7 zur Schaffung von Spezialkommissionen, welche vorübergehenden Charakter haben und mit spezifischen Aufgaben betraut werden,
- 2.8 zur Ausarbeitung der für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente,
- 2.9 zur Genehmigung der Budgets der Werkkommissionen,
- 2.10 zur Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnungen der Werke zuhanden der Vereinsversammlung,
- 2.11 zur Behandlung von Beschwerden zwischen einer Kommission und ihrem Personal oder unter dem Personal. Uebergeordnete Vorschriften bleiben vorbehalten.
- 2.12 Auflösung von Werkkommissionen

## **Artikel 22 Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung des Vereins und der Werke befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

## **Artikel 23 Vorstandsausschuss**

1. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen Vorstandsausschuss einsetzen. Dieser besteht in der Regel aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Finanzverantwortlichen. Anstelle des letzteren kann auch ein Beisitzer dem Vorstandsausschuss angehören.
2. Die Kompetenzen werden in einem Reglement umschrieben.

## C. Werkkommissionen

### Artikel 24 Werkkommissionen

1. Die Kommission eines Werkes besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Finanzverantwortlichen und mindestens zwei weiteren Mitgliedern; mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sie sich selbst.
2. Mit Ausnahme des Präsidenten werden die übrigen Mitglieder vom Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie sind wiederwählbar. Ersatzwahlen während einer Amtsperiode erfolgen für den Rest der laufenden Amtsdauer. Ein Rücktritt ist dem Vorstand mit einer Frist von 4 Monaten anzuzeigen.
3. Angestellte des Vereins dürfen nicht Mitglieder einer Werkkommission sein.
4. Werkleiter nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

### Artikel 25 Vorsitz und Protokoll

1. Der Präsident führt den Vorsitz, in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Kommission.
2. Die Kommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Verhinderungsfall des Vizepräsidenten oder eines seiner übrigen Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, mindestens zweimal pro Jahr. Vorstandsmitglieder, die nicht der Kommission angehören, werden unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen eingeladen; sie haben nur beratende Stimme.
3. Die Einberufung hat mindestens 6 Tage vor der Sitzung zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung der Frist gestattet.
4. Ueber andere als in der Traktandenliste angekündigte Geschäfte können Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn die übrigen Mitglieder sich nachher damit einverstanden erklären, gefasst werden.
5. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen - vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften oder Bestimmungen der vorliegenden Statuten - mit dem einfachen Mehr. Der

Vorsitzende stimmt bei Beschlussfassungen und Wahlen mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichtscheid.

7. Beschlussfassungen über gestellte Anträge durch schriftliche oder anderweitige medientechnische Stimmeneinholung ist zulässig, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt und sämtliche Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Zirkulationsbeschlüsse sind ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen.
8. Der Protokollführer wird von der Werkkommission bestimmt. Die Protokollführung kann auch Dritten übertragen werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer nach Genehmigung zu unterzeichnen.

## **Artikel 26 Befugnisse**

Die Werkkommission ist befugt:

1. mit Zustimmung des Vorstandes,
  - 1.1 zur Definition der Ziele und der Struktur des Werkes,
  - 1.2 zur Ausarbeitung des Pflichtenheftes für den Werkleiter,
  - 1.3 zur Anstellung oder Kündigung des leitenden Personals,
  - 1.4 zu allen nicht budgetierten finanziellen Verpflichtungen (Spezial- oder Zusatzkredite),
2. in eigener Kompetenz,
  - 2.1 die jeweiligen Werke bei der Ausarbeitung des Budgets zu unterstützen und Antrag zur Genehmigung an den Vorstand zu stellen,
  - 2.2 die jeweiligen Werke bei der Ausarbeitung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu unterstützen und Antrag zur Genehmigung an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung zu stellen,
3. in Zusammenarbeit mit dem leitenden Personal,
  - 3.1 zur internen Organisation des entsprechenden Werkes,
  - 3.2 zur Erstellung des Stellenplanes,
  - 3.3 zur Erarbeitung der Pflichtenhefte für das übrige Personal,

- 3.4 zur Schlichtung von Differenzen mit oder unter dem Personal. Uebergeordnete Vorschriften bleiben vorbehalten.

## **D. Die Kontrollstelle**

### **Artikel 27 Kontrollstelle**

Die Revision wird von einer externen Kontrollstelle ausgeführt, welche von der Vereinsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt wird und wiederwählbar ist.

## **V. RECHNUNGSABSCHLUSS**

### **Artikel 28 Rechnungsabschluss**

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann die Buchhaltung intern oder extern geführt werden.
3. Der Finanzverantwortliche hat die Jahresrechnung und das Budget des Vereins auszuarbeiten.

## **VI. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND FUSION**

### **Artikel 29 Beschluss und Quorum**

1. Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins, eines Werkes, die Fusion mit einer Institution oder die Verselbständigung eines Werkes nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschliessen.
2. Für Beschlüsse gem. Art. 29 Abs. 1 ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt.
4. Die Liquidatoren haben die Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen durchzuführen.

5. Die Liquidatoren sind - ohne gegenteiligen Versammlungsbeschluss - insbesondere befugt, die Aktiven freihändig zu verkaufen und alle Aktiven und Passiven des Vereins ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
6. Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Organe der Gesellschaft in Kraft. Die Vereinsversammlung ist namentlich befugt, die Liquidationsabrechnung zu genehmigen.

#### **Artikel 30 Verwendung des Liquidationsvermögens**

1. Das Liquidationsvermögen ist zum Zweck einer allfälligen Neugründung einer Institution mit entsprechender Zweckbestimmung bei einer Bank der Region zu hinterlegen und zinsbringend anzulegen.
2. Wird das Vermögen nicht innert 10 Jahren seit dem Auflösungsbeschluss beansprucht, so ist die Depotbank beauftragt und ermächtigt, das Liquidationsvermögen inklusive aufgelaufener Erträge der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zur Verteilung auf bestehende regionale, gemeinnützige Institutionen auszuhändigen.
3. Ueber die näheren Modalitäten entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 31 Handelsregistereintrag**

Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

#### **Artikel 32 Bekanntmachungen**

1. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).
2. Der Vorstand kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

**Artikel 33    Massgebende Statuten**

Bei Auslegungsfragen der Statuten ist die deutsche Fassung massgebend.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene von 2001 und wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 24. Mai 2005 genehmigt. Die Statuten treten per 1. Juli 2005 in Kraft.

Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf Frauen als auf Männer.

**Gemeinnützige Gesellschaft Biel (GGB)**

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

  
Dr. B. Ciferri

  
K. Wirth